



# **GEMEINDE HÄGGENSCHWIL**

**Richtlinien über die Beiträge  
an familienergänzende Betreuung durch Tagesfamilien  
der Politischen Gemeinde Häggenschwil  
vom 5. April 2022**

Der Gemeinderat Häggenschwil erlässt folgende

## RICHTLINIEN ÜBER DIE BEITRÄGE AN FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG DURCH TAGESFAMILIEN

### I. Allgemeine Bestimmungen

**Geltungsbereich** **Art 1**  
Diese Richtlinien regeln die finanzielle Unterstützung an die Kosten von familienergänzender Betreuung für Eltern von Kindern, die durch Tagesfamilien betreut werden.

### II. Voraussetzungen

**Wohnsitz** **Art 2**  
Die Eltern und das Kind müssen ihren Wohnsitz im jeweiligen Abrechnungsjahr in Häggenschwil gehabt haben. Bei nicht ganzjährigem Aufenthalt in Häggenschwil gelten die Richtlinien nur für die Zeit der Niederlassung in Häggenschwil.

Als Eltern werden die im Zivilstandsregister eingetragenen Eltern verstanden. Bei getrenntlebenden Eltern und bei geschiedenen Eltern der erziehungsberechtigte Elternteil, der die Obhut über das Kind innehat und bei dem es mehrheitlich wohnt.

**Arbeitstätigkeit** **Art 3**  
Die Eltern müssen während der Zeit, zu der das Kind betreut wird, einer Arbeitstätigkeit gegen Lohn nachgehen. Dies ist auf Verlangen mittels Unterlagen nachzuweisen.

**Staatliche Anerkennung** **Art 4**  
Es werden nur finanzielle Unterstützungen an die Kosten von Betreuungsangeboten ausgerichtet, die staatlich anerkannt sind. Als anerkannt gelten die Tageseltern, wenn das Pflegeverhältnis gemeldet ist und eine Tagespflegebescheinigung vorliegt.

### III. Höhe und Auszahlung der Unterstützung

**Berechnung** **Art 5**  
Es werden an die von den Tagesfamilien an die Eltern gestellten Rechnungen für die familienergänzende Betreuung folgende Ansätze ausbezahlt:

<b>Einkommensstufe (steuerbares Einkommen letzte definitiven Veranlagung)</b>	<b>Subvention am Rechnungsbetrag</b>
0 - 30'000	100 %
30'001 - 50'000	70 %
50'001 - 70'000	50 %
70'001 - 90'000	30 %
ab 90'001	0 %

Es ist dabei unbeachtlich, wie viele Kinder derselben Eltern die familienergänzenden Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Ebenso ist es unbeachtlich, wie viele Tage pro Woche das Kind/die Kinder familienergänzend betreut wird/werden.

Einforderung	<b>Art 6</b> Die Eltern haben dem Sozialamt den Antrag auf Unterstützung auf dem vorgegebenen Formular jeweils halbjährlich mit den Rechnungen der Tageseltern für das vergangene Halbjahr einzureichen.
Auszahlung	<b>Art 7</b> Das Sozialamt prüft die Anträge auf Unterstützung und bezahlt die Unterstützung im Falle der Berechtigung mit einer Zahlung für vergangene Halbjahr aus. Im Falle der Nichtberechtigung erfolgt eine Ablehnung mittels Verfügung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Anhang	<b>Art 8</b> Der Gemeinderat kann in Form eines Gemeinderatsbeschlusses von Art. 5 in der Höhe abweichende Beträge festsetzen.
Inkrafttreten	<b>Art 9</b> Diese Richtlinien treten per 1. Juni 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. April 2022.

#### **Gemeinderat Häggenschwil**

Raffael Gemperle  
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel  
Ratsschreiberin